



Musterformular Partnerschaftsvertrag

zwischen

Mitglied

Name/Vorname

Geburtsdatum

Adresse/PLZ/Ort

E-Mail

und

Partner/in

Name/Vorname

Geburtsdatum

Adresse/PLZ/Ort

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass sie sich am zu einer Lebenspartnerschaft zusammengeschlossen haben, einen gemeinsamen Haushalt führen und seither ununterbrochen zusammen gelebt haben. Sie haben sich verpflichtet und werden sich weiterhin verpflichten, während der Dauer ihrer Lebenspartnerschaft für das Wohl der Gemeinschaft und für das gemeinsame Kind/die gemeinsamen Kinder in angemessener Weise gemeinsam zu sorgen und einander bei Bedarf persönlich und finanziell beizustehen.

Der vorliegende Vertrag dient dazu, allfällige Ansprüche auf eine Partnerrente gemäss dem Reglement der Pensionskasse der Gemeinde Emmen zu wahren. Im Leistungsfall ist die PKGE befugt, die Anspruchsberechtigung zu prüfen.

Datum	Unterschrift Mitglied	Unterschrift Partner/in
.....

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte auf der Rückseite.

Partnerrente (§ 28 des Reglements)

1 Beim Tod eines Mitglieds hat die Person, die mit diesem in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, Anspruch auf eine Rente sofern sie:

- a. beim Tod des Versicherten für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt; oder
- b. das 45. Lebensjahr vollendet hat und die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen seit mindestens 10 Jahren bestand.

2 Der Anspruch besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Die Lebenspartner haben auf dem Musterformular, das sie der Kasse vor dem Tod des Mitglieds zugestellt haben, die gegenseitige Beistandspflicht schriftlich vereinbart.
- b. Die anspruchsberechtigte Person reicht der Kasse innert drei Monaten seit dem Tod des Mitglieds das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- c. Die anspruchsberechtigte Person bezieht keine Witwen- oder Witwerrente.

3 Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amteswegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.